

Postzustellungsurkunde

Herrn
Dipl.-Ing. (FH) Wynfrith Mahr
TÜV
Technische Überwachung Hessen GmbH
Am Römerhof 15
60486 Frankfurt am Main

Gustav-Stresemann-Ring 6
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 97457-0
Fax: +49 (0) 611 / 97457-29

www.ingkh.de
info@ingkh.de

Nassauische Sparkasse
KTO: 213 097 970
BLZ: 510 500 15

IBAN-Code:
DE08 5105 0015 0213 0979 70
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Ihr Ansprechpartner:
Nadine Tump
Tel: +49(0) 611/97457-13
Fax: +49(0) 611/97457-29
tump@ingkh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
tu

Wiesbaden, 20.04.2012

Anerkennungsbescheid

Aufgrund des § 6 und des § 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Prüfberechtigte, Prüfsachverständige, technische Prüfungen und Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S 745 ff.) wird

Name: Herrn Dipl.-Ing. (FH) Wynfrith Mahr
Geboren: 24.06.1958 in Friedberg (Hessen)
Privatadresse: Saalburgstraße 5, 61191 Rosbach
Geschäftsadresse: TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH
Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt am Main

als

Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

für die Prüfung der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technischen Prüfverordnung - TPrüfVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, S 745) aufgeführten Fachrichtung/en der **Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen** anerkannt.

Die Anerkennung umfasst die Berechtigung zur Durchführung entsprechender Prüfungen in allen baulichen Anlagen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 TPrüfVO.

Der Prüfsachverständige ist an die Pflichten nach den § 5, § 6 Abs. 4, § 22 HPPVO und § 38 HPPVO gebunden. Eine Änderung der Anschrift hat der Prüfsachverständige unverzüglich der Ingenieurkammer Hessen mitzuteilen.

Der Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber Auftraggebern und Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen.

Die Anerkennung erlischt nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Absatz 1 HPPVO - spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres. Sie wird überdies unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 7 Absatz 2 HPPVO) ausgesprochen.

Nach Erlöschen oder Widerruf der Anerkennung ist der Anerkennungsbescheid der Anerkennungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

Der Listeneintrag wird geführt unter der Nummer: HPPVO TGARW-15.



Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident der Ingenieurkammer Hessen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen, Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden Widerspruch erhoben werden.